



I.

Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes
Ramersdorf-Perlach
Herr Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39612
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

06.11.18

Errichtung einer Querungsmöglichkeit in Höhe des Eingangs
Sportpark SVN – Fritz-Erler-Straße 3

BA-Antrag-Nr. 14-20/ B 05208 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 26.07.18

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kauer,

wir nehmen Bezug auf Ihren o.g. Antrag und können Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Zur Einrichtung eines Zebrastreifens als Überquerungshilfe ist festzuhalten, dass nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung sowie den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen ein solcher Überweg an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Wesentliches Kriterium ist dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenz. Die Einsatzbereiche für Fußgängerüberwege beginnen nach den Richtlinien, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge pro Stunde, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge pro Stunde und die Fußgängerbelastung mindestens 50 – 100 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Nach den Verkehrsbeobachtungen des Kreisverwaltungsreferates wird dieser Wert für den Fußgängerverkehr beim Überqueren der Fritz-Erler-Straße in Höhe der Hausnummer 3 nicht erreicht. Eine Verkehrszählung am 06.11.2018, ergab Richtung Norden 404 Kraftfahrzeuge, Richtung Süden 651 Kraftfahrzeuge und 4 Motorräder, also insgesamt 1055 Fahrzeuge jedoch lediglich 12 Fußgänger.

Die vorgegebenen Anforderungen für die Querung von Fußgängern werden also in einem Maß unterschritten, das – selbst bei großzügigster Auslegung der Richtlinien – die Anlage eines Zebrastreifens nicht mehr erlaubt. Im gleichen Maß überschreiten die Zahlen der Autos die

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Richtlinien.

Nach § 45 Absatz 9 StVO sind Lichtsignalanlagen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Das Kreisverwaltungsreferat, Abteilung Verkehrssteuerung sieht dies aktuell nicht gegeben.

Das Baureferat teilt mit, dass eine einfache Maßnahme das Auslegen von Münchner Gehwegplatten im Mittelstreifen, sowie in den beidseitigen Baumgräben, das Einverständnis des Gartenbaus vorausgesetzt, wäre.

Das Baureferat und das Kreisverwaltungsreferat halten diese Lösung jedoch für nicht verkehrssicher. Beidseits parkende Fahrzeuge, oftmals Lkw's, schränken die Sicht auf sich schnell annähernde Fahrzeuge zum Teil erheblich ein. Daher wären seitliche Aufstellbereiche eine unbedingte Voraussetzung für ein solches zusätzliches Angebot zwischen der Fußgängerbrücke am Busbahnhof und der LSA an der Albert-Schweitzer-Straße.

Aus Sicherheitsgründen scheiden die Einfahrten des Sportparks selbst und der Wacker-Chemie sowie der Bereich des U-Turns /Linksabbiegespur aus, da hier die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer nicht in ausreichendem Ausmaß erreicht wird.

Aus den oben genannten Gründen, bitten wir um Verständnis, dass seitens des Kreisverwaltungsreferates keine Querungshilfe angeordnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

IV. WV.: HA III/141

gez.
KVR III/141